

ARBEITSBÜHNENVERLEIH



WINZER KG

Reuschenberger Str. 51-55 -- 51379 Leverkusen-Opladen
Telefon 02171/10 56 · Telefax 02171/2 97 73
www.winzer-lift.de



Mit Sicherheit HOCH HINAUS

Sehr geehrter Geschäftspartner,

wir bieten Ihnen in unserem Hause die Bedienschulung für Hubarbeitsbühnen an!

Schulungen bei Arbeitsbühnen Winzer

Mit Sicherheit HOCH HINAUS

Wer die Risiken beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen kennt, kann Gefahren vermeiden. Fast 80% der Unfälle mit Hubarbeitsbühnen entstehen durch Bedienfehler. Um Unfälle zu vermeiden ist eine Schulung daher unerlässlich.

Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Mitarbeiter ausreichend zu unterweisen, dass schreiben die BetrSichV. §12 sowie das ArbSchG. §12 vor. Im DGUV Grundsatz 308-008 (alte BGG 966) ist die Unterweisungspflicht genau geregelt.

Nach erfolgreicher Bedienschulung erhält jeder Teilnehmer einen Bedienerausweis. Dieser belegt, dass die Person befähigt ist Arbeitsbühnen zu führen und zu bedienen. Denn geschultes Personal mit personifiziertem Bedienerausweis entscheidet immer öfter über die Auftragsvergabe.

Unsere BG- Konforme Schulung dauert einen Tag und teilt sich in Theorie und Praxis auf. Gerne versorgen wir Sie währenddessen mit ausreichend Getränken, sowie einem Frühstück und ein leichtes Mittagessen.

Der theoretische Teil beinhaltet folgende Themenschwerpunkte:

- Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften
- Aufbau und Funktion einer Arbeitsbühne
- Transport und Übernahme im Mieteinsatz
- Aufstellen und sichere Bedienung der Arbeitsbühne
- Vermeiden von Unfällen und mögliche Unfallszenarien
- Verhalten auf Verkehrswegen

Der Praxisteil gliedert sich auf wie folgt:

- Standsicherer Aufbau und Verfahren
- Bedienung von unterschiedlichsten Arbeitsbühnen
- Die tägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- Funktion und Einweisung des Notablasses

Wir schulen Ihre Mitarbeiter für folgende Geräteklassen:

1a Mastbühnen

1b Lkw- und Anhängerbühnen

3a Scherenbühnen

3b Gelenk- und Teleskopbühnen

ARBEITSBÜHNENVERLEIH



WINZER KG

Reuschenberger Str. 51-55 -- 51379 Leverkusen-Opladen
Telefon 02171/10 56 · Telefax 02171/2 97 73
www.winzer-lift.de



Mit Sicherheit HOCH HINAUS

Fachinformation Arbeitsbühnenverleih Winzer KG

Was ist eine Unterweisung?

Jeder Unternehmer stellt seinen Mitarbeiter zur Ausübung ihrer Arbeit Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung. Dabei müssen diese Arbeitsmittel in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein. Die Mitarbeiter müssen über mögliche Gefahren bei der Benutzung der Arbeitsmittel aufgeklärt werden, egal ob diese angemietet oder im Eigentum sind. Der Begriff **Unterweisung**, ist vom Gesetzgeber festgelegt und findet sich in der BetrSichV. §12 (Betriebssicherheitsverordnung), dem ArbSchG. §12 (Arbeitsschutzgesetz) und im DGUV Grundsatz 308-008 wieder.

Wer ist zuständig für die Unterweisung?

Zuständig für eine Unterweisung sind immer der Unternehmer und ggf. der Betreiber, der seine Mitarbeiter mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragt. Der Arbeitgeber kann am besten beurteilen welche Gefahren der jeweilige Einsatz mit sich bringt. Daher gibt es in den Gesetzestexten für HAB den Verweis auf die Unterweisungspflicht für Gefahren die von einer Hubarbeitsbühne ausgehen und auf eine HAB einwirken können. Diese Gefahren sind bei Hubarbeitsbühnen sehr hoch und erfordern daher eine spezielle Unterweisung in Form einer Schulung.

Wie und wie oft muss die Unterweisung durchgeführt werden?

Wie der Unternehmer die angemessene Unterweisung durchführt liegt in seinem Ermessen. Er muss allerdings dokumentieren, welche Maßnahmen er ergriffen hat. Formschriften, etwa über Art und Dauer der Unterweisung, gibt es nicht. Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaft, BGV A1 "Grundsätze der Prävention", fordert von den Versicherten mindestens einmal jährlich eine Unterweisung der Arbeitnehmer.

Was ist eine Einweisung?

Unter Einweisung versteht man das Vermitteln von theoretischen und praktischen Funktionen für eine sichere Handhabung der Hubarbeitsbühne. Die Einweisung obliegt dem Mieter, dieser kann ggf. auf fachkundiges Personal des Vermieters zurückgreifen. Die Einweisung ersetzt zu keinem Zeitpunkt die Unterweisung durch den Arbeitgeber!